

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG – Dienstleistungen

für

- sämtliche gewerbliche Dienstleistungen

Inhalt

Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Definitionen	2
Art. 2.1	Angebot	2
Art. 3	Rechtsverhältnis mit dem Kunden	2
Art. 3.1	Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	2
Art. 3.2	Natur des Rechtsverhältnisses	2
Art. 3.3	Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	2
Art. 4	Dienstleistungen der IBI	2
Art. 4.1	Spezifizierung.....	2
Art. 4.2	Leistungsänderungen	2
Art. 4.3	Ausführung	2
Art. 4.4	Abtretungsverbot.....	3
Art. 4.5	Beizug von Dritten	3
Art. 5	Datenerhebung und Datenaustausch	3
Art. 5.1	Datenaustausch.....	3
Art. 6	Tarife, Preise, Gebühren	3
Art. 6.1	Tarife, Preise und Gebühren	3
Art. 6.2	Rechnungsstellung	3
Art. 6.3	Zahlungsfrist	3
Art. 6.4	Zahlungsverzug	4
Art. 7	Haftung	4
Art. 8	Strafbestimmungen	4
Art. 9	Streitigkeiten, Rechtsweg	4
Art. 10	Inkrafttreten und Änderungen	4

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) sind nicht geschlechtsneutral formuliert. Formulierungen in der männlichen Form gelten ebenso für die weibliche Form.

Die Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG wird zur vereinfachten Lesbarkeit nachfolgend als IBI bezeichnet.

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Dienstleistungen der IBI an die Kunden, soweit keine abweichende Regelung besteht.

² Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der IBI und ihren Kunden.

³ Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen sowie kommunalen Bestimmungen.

Art. 2 Definitionen

Art. 2.1 Angebot

¹ Ein Angebot ist während der von der IBI mündlich oder schriftlich genannten Frist verbindlich. Enthält ein Angebot keine Frist, bleibt die IBI während 30 Tagen gebunden.

² Zusätzliche Anforderungen des Kunden, die nicht in den einzelnen Angeboten enthalten sind oder nach Vertragsabschluss eingebracht werden, sind separat zu vereinbaren.

Art. 3 Rechtsverhältnis mit dem Kunden

Art. 3.1 Entstehung des Rechtsverhältnisses

¹ Der Vertragsabschluss kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

² Abweichende Regelung vorbehalten, treten schriftliche Verträge mit der rechtsgültigen Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch beide Parteien in Kraft. Die Bestandteile des Vertrages und deren Rangfolge bestimmen sich nach dem Vertragsdokument.

³ Mit der Auftragserteilung gelten diese AGB als anerkannt.

Art. 3.2 Natur des Rechtsverhältnisses

¹ Im Bereich der gewerblichen Dienstleistungen ist das Rechtsverhältnis zwischen der IBI und dem Kunden privatrechtlicher Natur. Es findet schweizerisches Recht Anwendung.

Art. 3.3 Beendigung des Rechtsverhältnisses

¹ Das Rechtsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Arbeitstagen vor der Änderung durch schriftliche, elektronische Abmeldung beidseitig beendet werden.

² Auf Verlangen wird die Abmeldung schriftlich bestätigt.

Art. 4 Dienstleistungen der IBI

Art. 4.1 Spezifizierung

¹ Gegenstand und Inhalt der Dienstleistungen werden im Einzelvertrag bzw. den Produktbestimmungen oder Angeboten und in den vorliegenden AGB spezifiziert.

Art. 4.2 Leistungsänderungen

¹ Die Parteien können jederzeit Änderungen der Leistungen vereinbaren. Änderungen der Leistungen haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen, entweder durch Anpassung des schriftlichen Vertrages oder durch schriftliche Bestätigung der mündlich vereinbarten Änderung.

² Können sich die Parteien nicht über eine Änderung der Leistungen einigen, so läuft der Vertrag unverändert weiter.

Art. 4.3 Ausführung

¹ Der Kunde hat der IBI rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Vorgaben bekannt zu geben. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten der IBI erschweren könnten.

² Der Kunde gewährt der IBI den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Anlagen und stellt die erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

³ Der Kunde stellt sicher, dass nicht von der IBI gelieferte Instrumente und Materialien den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Art. 4.4 Abtretungsverbot

¹ Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis der IBI an Dritte abtreten.

Art. 4.5 Beizug von Dritten

¹ Die IBI darf für die Erbringung ihrer Leistungen Dritte (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substitute) beiziehen. Sie bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

Art. 5 Datenerhebung und Datenaustausch

Art. 5.1 Datenaustausch

¹ Die IBI und der Kunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung des Auftrags erforderlich ist. Personendaten dürfen im Rahmen von Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die IBI für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden.

² Soweit eine Partei dieses Rechtsverhältnisses (für die andere Partei) als Auftragsbearbeiter tätig ist (nachfolgend der «Auftragsbearbeiter»), verpflichtet sich diese hinsichtlich der anderen (im Sinne des Datenschutzgesetzes) als Verantwortliche agierende Partei (nachfolgend die «verantwortliche Partei») zu Folgendem:

- An den Auftragsbearbeiter weitergegebene oder ihm zugänglich gemachte Personendaten aus dem Bereich der verantwortlichen Partei nur in dem Umfang und ausschliesslich zu denjenigen Zwecken zu bearbeiten, wie dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.
- Die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu treffen.
- Die verantwortliche Partei zu informieren, wenn der Auftragsbearbeiter Kenntnis oder einen Verdacht hat, dass Personendaten, welche er für die verantwortliche Partei bearbeitet, einem unautorisierten Zugriff ausgesetzt, an unbefugte Dritte weitergegeben, verloren gegangen oder beschädigt worden sind oder in sonstiger Weise rechts- oder vertragswidrig bearbeitet wurden oder werden könnten. Der Auftragsbearbeiter hat zudem umgehend diejenigen Sofortmassnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Personendaten zu sichern und mögliche nachteilige Folgen zu verhindern bzw. zu minimieren.
- Der verantwortlichen Partei die Möglichkeit zu gewähren, die Einhaltung der für die verantwortliche Partei nach Gesetzgebung, verwaltungsrechtlichen Weisungen, aufsichtsrechtlicher Anordnung und/oder Vertrag geltenden Anforderungen betreffend Datenschutz und Informationssicherheit wirksam zu kontrollieren (z.B. durch Zurverfügungstellung der Reports von Sicherheitsaudits und/oder Zulassung von Prüfungen vor Ort beim Auftragsbearbeiter).
- Der Auftragsbearbeiter ist verpflichtet, in allfälligen aufsichtsrechtlichen Verfahren, welche die von ihm zu erbringenden Leistungen betreffen, mitzuwirken und von ihm verlangte Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Übersteigt der damit für den Auftragsbearbeiter verbundene Aufwand den Umfang der ordentlichen vertraglichen Report- und Rechenschaftspflicht, so hat der Auftragsbearbeiter für seine Mitwirkung Anspruch auf eine angemessene Vergütung.
- Bei Vertragsbeendigung hat der Auftragsbearbeiter die Personendaten (samt allfälliger Kopien), welche er für die verantwortliche Partei bearbeitet hat, vorbehältlich anderer Regelung im Vertrag, nach ausdrücklicher Anweisung der verantwortlichen Partei an diese zu übertragen oder zu vernichten. Die Datenvernichtung ist vom Auftragsbearbeiter zu dokumentieren und eine Kopie der entsprechenden Belege des Auftragsbearbeiters unaufgefordert der verantwortlichen Partei zuzustellen.

Art. 6 Tarife, Preise, Gebühren

Art. 6.1 Tarife, Preise und Gebühren

¹ Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, sind jeweils die im Angebot oder zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Produktbestimmungen, aufgeführten Preise und Gebühren der IBI (abrufbar unter www.ibi.ch) massgebend. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Angebot und den Preisangaben in den Produktbestimmungen geht das Angebot vor.

Art. 6.2 Rechnungsstellung

¹ Für die Verrechnung massgebend sind die Bestimmungen gemäss Einzelvertrag bzw. den Produktbestimmungen oder Angeboten.

² Abweichende Verrechnungsformen sind vorgängig durch die IBI und Kunden einvernehmlich festzulegen.

Art. 6.3 Zahlungsfrist

¹ Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der IBI zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden allenfalls verursachte zusätzliche Aufwendungen (Porto, Inkasso, Verzugszins, usw.) in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug wird ab Fälligkeit ein Verzugszins in der Höhe von 5% berechnet.

Art. 6.4 Zahlungsverzug

¹ Bei Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann die IBI vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen.

² Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine weitere Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist und dem Hinweis, dass die IBI berechtigt ist, den Kunden zu betreiben.

³ Die IBI ist berechtigt, pro Mahnung eine Mahngebühr, Verzugszinsen sowie zusätzliche mit der Geltendmachung der Forderung verbundene Kosten zu erheben.

⁴ Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber der IBI mit deren Forderungen zu verrechnen.

Art. 7 Haftung

¹ Die IBI erbringt ihre Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt und nach bestem professionellem Wissen für eine getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen.

³ Die IBI kann in keinem Fall für Schäden und/oder Verluste in Verbindung mit Sicherheitsverletzungen, unbefugtem Zugriff, Eingriffen, digitalem Eindringen, Datenlecks und/oder Diebstahl von Daten oder Informationen durch Dritte haftbar gemacht werden, es sei denn, dies ist ausdrücklich in den Vertragsbedingungen zwischen den Parteien vereinbart.

⁴ Soweit gesetzlich zugelassen, wird die Haftung von der IBI (insbesondere für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten (mit Ausnahme der Datenwiederbeschaffungskosten)) vollumfänglich ausgeschlossen.

⁵ Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

⁶ Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht der IBI verpflichtet, dieser den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, weil ansonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird.

Art. 8 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss der Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 9 Streitigkeiten, Rechtsweg

¹ Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten, hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die IBI behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

² Die Einstellung der Dienstleistung durch die IBI befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der IBI. Aus der rechtmässigen Einstellung der Dienstleistung durch die IBI entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

³ Für Streitigkeiten aus gewerblichen Leistungen sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der IBI ausschliesslich zuständig.

⁴ Bei Zivilstreitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

⁵ Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 10 Inkrafttreten und Änderungen

¹ Diese AGB treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Vorschriften, Reglemente und AGB.

² Die IBI behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Änderungen gibt die IBI dem Kunden in geeigneter Weise vorgängig unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese AGB werden auf der Website der IBI (www.ibi.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.

Interlaken, 23. Oktober 2024

Im Namen des Verwaltungsrates der Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Binggeli', written in a cursive style.

Heinz Binggeli
Präsident des Verwaltungsrats

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut Perreten', written in a cursive style.

Helmut Perreten
CEO